

Strafrecht I

Prof. Dr. Marc Thommen

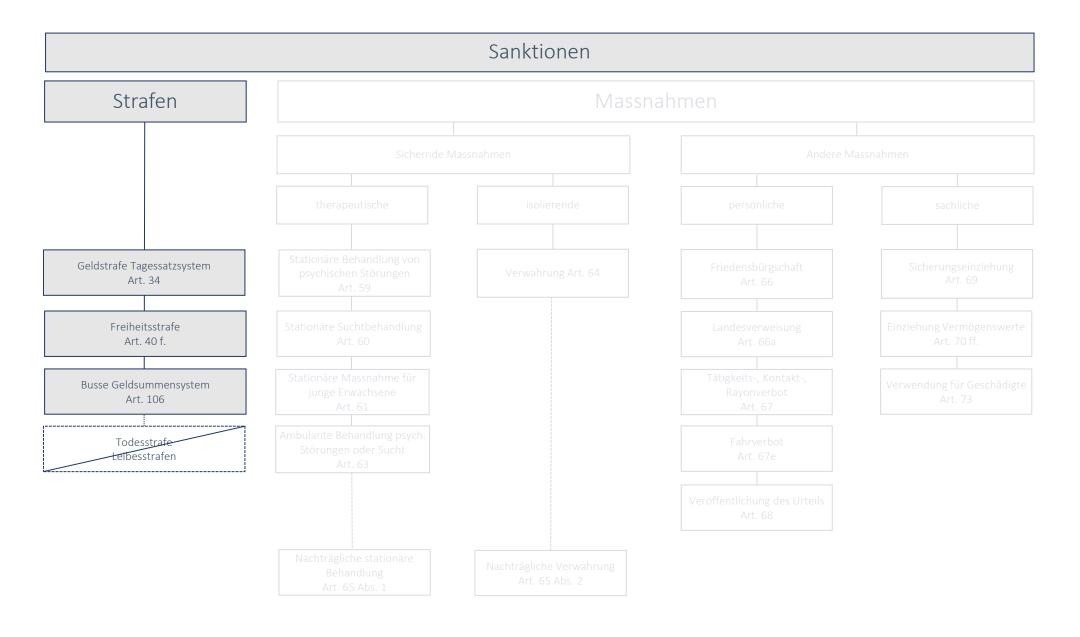
Der fliegende Carl

https://www.news.uzh.ch/de/articles/news/2024/Lehrpreis.html



Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler



Strafgesetzbuch

- 3. Titel: Strafen und Massnahmen
 - 1. Kapitel: Strafen
 - 1. Geld-/Freiheitsstrafe
 - 1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

- 2. [Gemeinnützige Arbeit]
- 3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

- 1. Bedingte Strafen (Art. 42)
- 2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)
- 3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

- 1. Grundsatz (Art. 47)
- 2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48) Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)
- 3. Konkurrenz (Art. 49)
- 4. Begründungspflicht (Art. 50)

Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
- 3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
- 4. Probezeit (Art. 44)
- 5. Bewährung (Art. 45)
- 6. Nichtbewährung (Art. 46)

«Dem erstmalig zu einer kürzern Freiheits-strafe Verurteilten soll Gelegenheit geboten werden, …den Nachweis, dass er der Strafe nicht bedürfe, zu erbringen dadurch, dass er sich während der ihm angesetzten Erprobungszeit bewährt.» Nº 0%

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang.

Bern, den 7. August 1918.

Band IV.

Erscheint wüchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich "Nachnahme- und Postbesteilungsgebilhr". Einrückungsgebilhr: 16 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen tranko an die Buchdruckerei Stämpfit & Cie. in Bern.

918

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch.

(Vom 23. Juli 1918.)

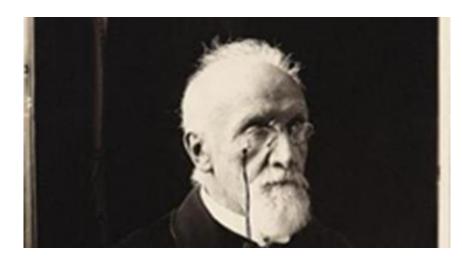
Botschaft Strafgesetzbuch (1918)

Art. 41 StGB/1937

Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als **einem** Jahr oder einer Haftstrafe aufschieben.

Art. 41 StGB/2006

Der Richter kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als **18** Monaten [aufschieben].



Carl Stooss (1849-1934)

- Kein Gnadenakt
- Keine Strafe sui generis
- Alternative Vollzugsform



<u>Carl Stooss (1849-1934)</u>

Bedingter Vollzug (Schweiz)

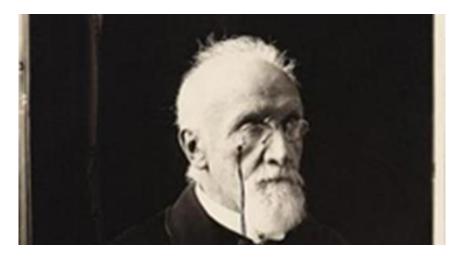
Unbed. Verurteilung (Schuldspruch/Strafe), Bedingter Vollzug

Probation (USA/England)

Un-/bedingter Schuldspruch,
Strafausfällung bedingt aufgeschoben

Sursis (Belgien/Frankreich)

Bedingte Verurteilung (Schuldspruch, Strafe)



<u>Carl Stooss (1849-1934)</u>

Strafen

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte

Art. 42

- ¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.³²
- ² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.³³
- ³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- ⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.³⁴

Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

Spezialprävention

Negative: Abschreckung Täter

Negative: Sicherung

Positive: Besserung

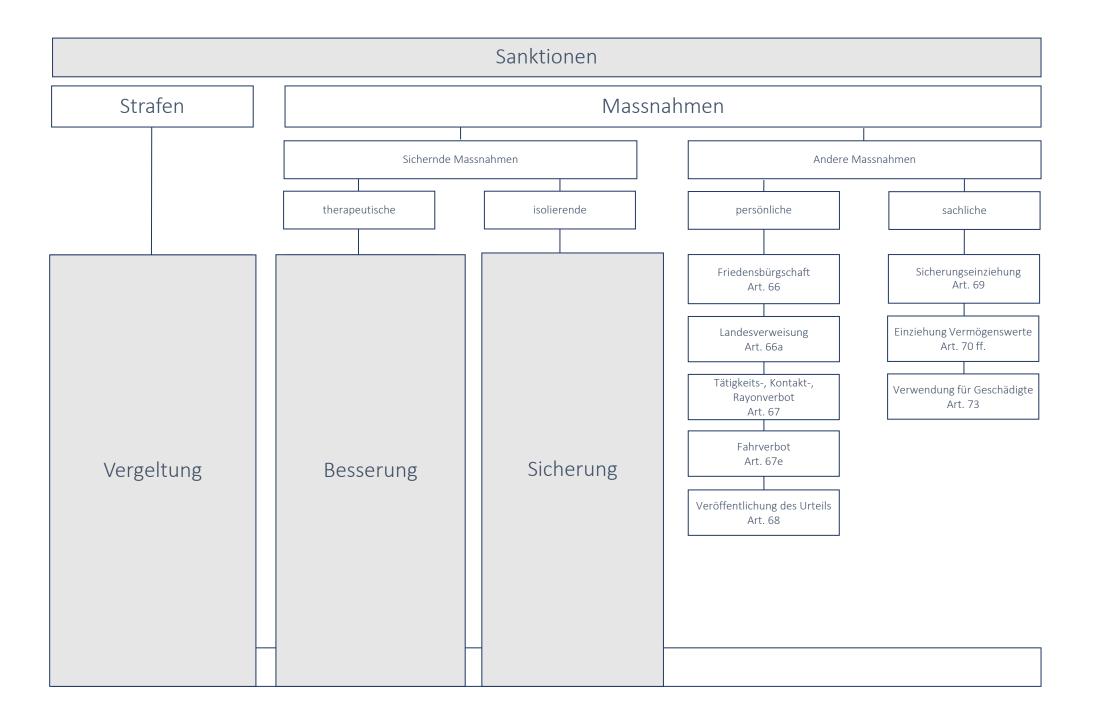
Generalprävention

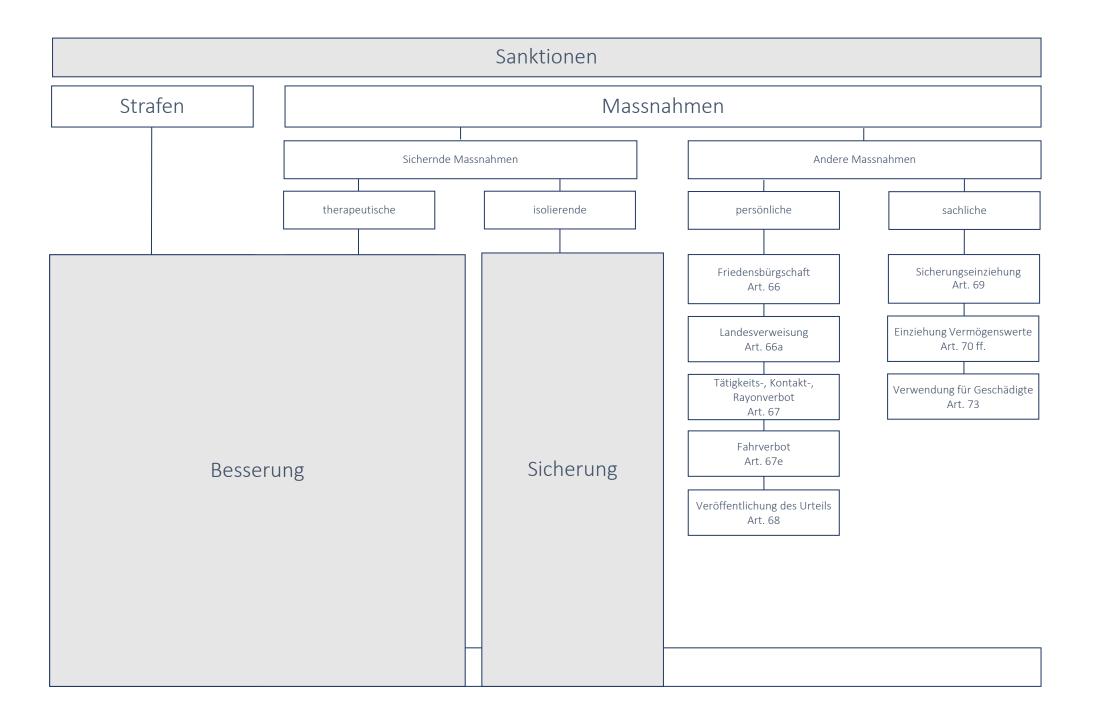
Negative: Abschreckung Aller

Positive: Normbestätigung

Strafzwecke







«Bedingte Strafen sind ein sehr gutes Instrument, um die Kriminalität zu bekämpfen. Der Grossteil der Leute, die zu bedingten Strafen verurteilt werden, wird nicht rückfällig. Auch eine bedingte Geldstrafe kann abschrecken und der Täter ist dann auch vorbestraft.»



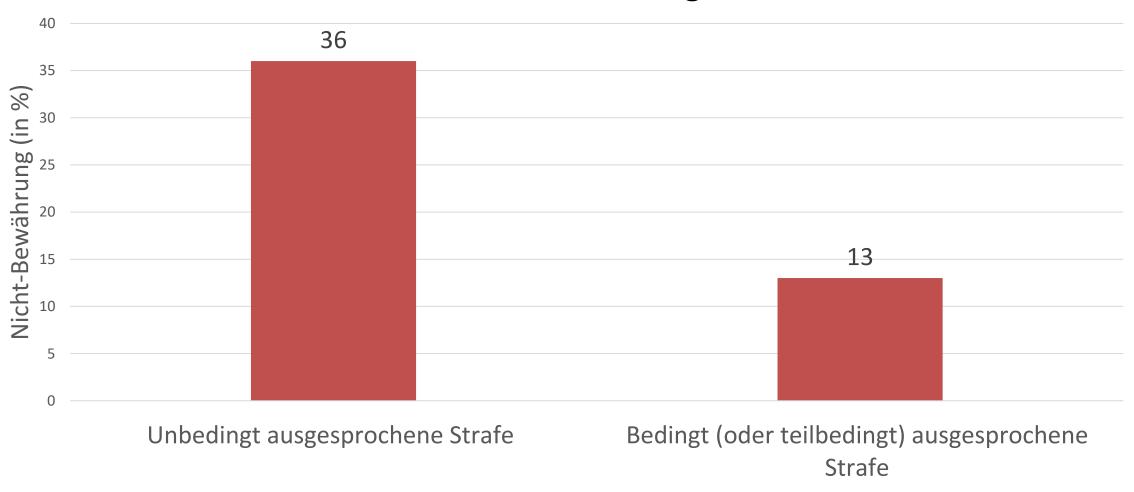
Hans Wiprächtiger, in: Plädoyer 2/2011, S. 15

«Mit [den] Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges hat der Gesetzgeber ein insgesamt erfolgreiches Institut ausgebaut [und] berücksichtigt, ...dass sich 90 Prozent der verurteilten Personen während der Probezeit bewähren.»



BGE 134 IV 1; Botschaft 1998, 2052

Nicht-Bewährung



Schweizerisches Strafgesetzbuch



1937: Bedingte Freiheitsstrafe

2007: Teil-/bed. Strafen (FHS/GS/GA)

Alter StGB AT

Grosse Revision StGB AT

Nachbesserung (Revision der Revision)

Sanktionenrecht

Die bedingte Geldstrafe bleibt

Nach langem Parlieren ist es bloss zu ein paar rein kosmetischen

Verbesserungen am Sanktionenrecht statt zum grossen operativen Eingriff
gekommes. Im Riddbilds und die vichtigsten Neuerungen.

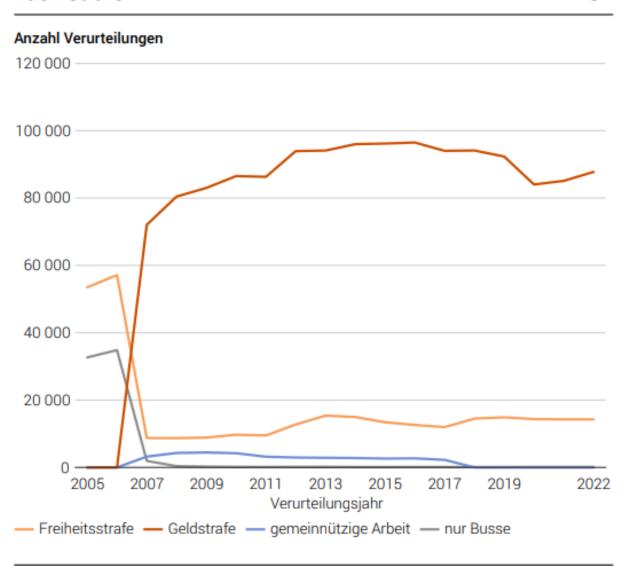
von Nadine Jürgensen 10 8.2015. 18 02 Uhr Kommentare

Das Parlament hält an der bedingten Geldstrafe fest. (Bild: Peter Klaunzer / Keystone)

2018: bedingte FHS/GS, teilbedingte FHS

Revision der Revision der Revision StGB AT

1.1.1942 1.1.2007 1.1.2018



Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
- 3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
- 4. Probezeit (Art. 44)
- 5. Bewährung (Art. 45)
- 6. Nichtbewährung (Art. 46)

- ¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.
- ² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.
- ³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- ⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden



¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Bedingter Strafvollzug

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Technischer Rückfall

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Wiedergutmachung

- ¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.
- ² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.
- ³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- ⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden

Verbindungsbusse

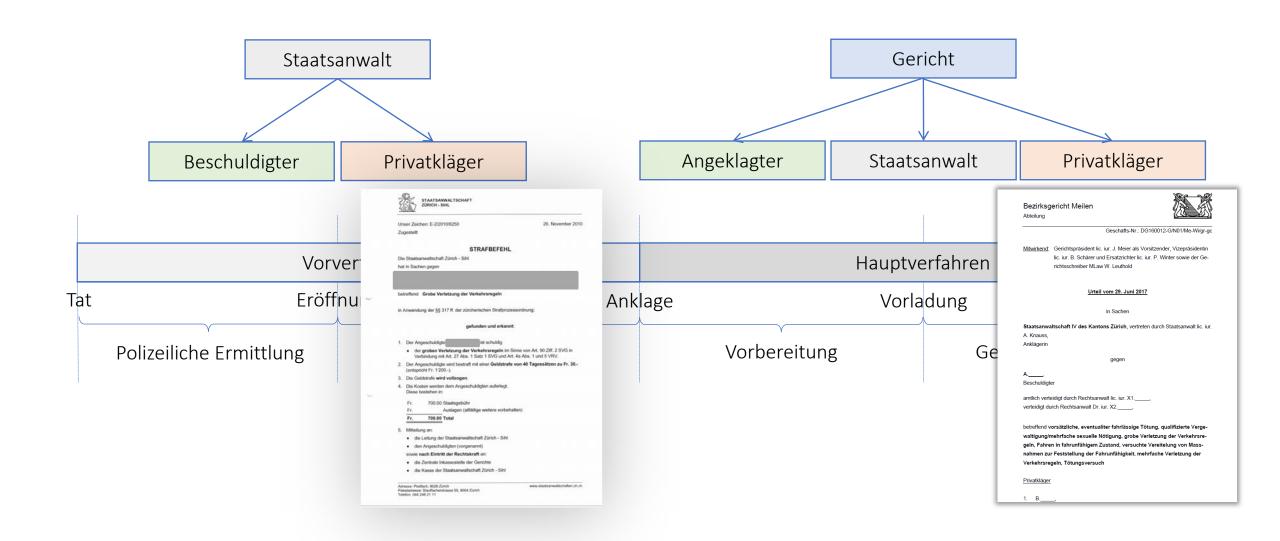
¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Strafverfahren



Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs. 1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbre-

chen oder Vergehen abzuhalten.

Objektiv: Anwendungsbereich

BGE 134 IV 1

4.3 In *objektiver* Hinsicht setzt der Aufschub eine ...Untergrenze... und eine Obergrenze ... voraus...



¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter

von der Begehung weiterer Verbre-

chen oder Vergehen abzuhalten.

Subjektiv: Legalprognose

BGE 134 IV 1

4.2 In *subjektiver* Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges wie bisher eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen.



BGE 134 IV 1

«Der Strafaufschub ist... die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungüns-tiger Prognose abgewichen werden darf.» [sog. Vermutung günstiger Prognose]



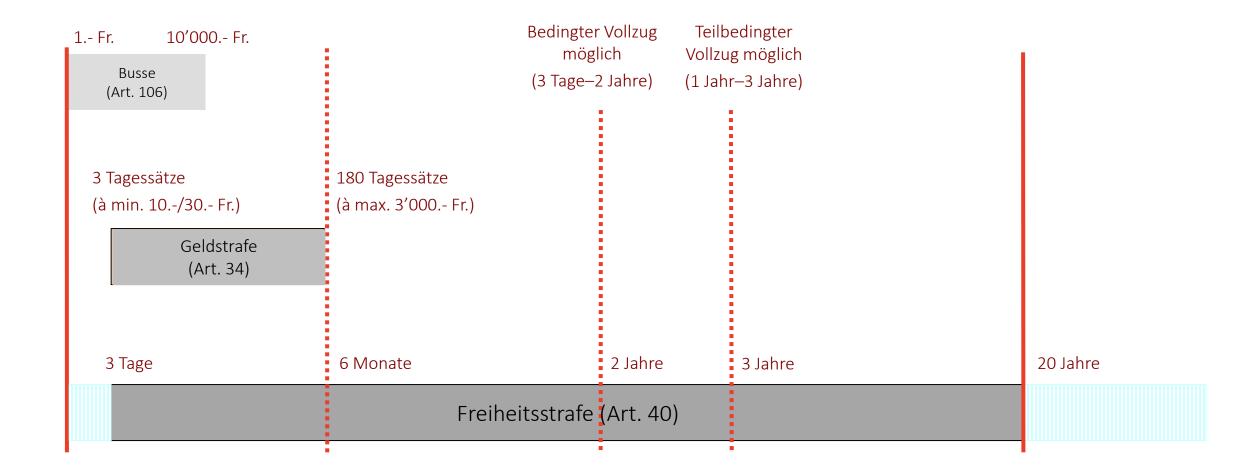
Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs. 1)
 - i. Geldstrafe
 - ii. Freiheitsstrafe
 - iii. Busse

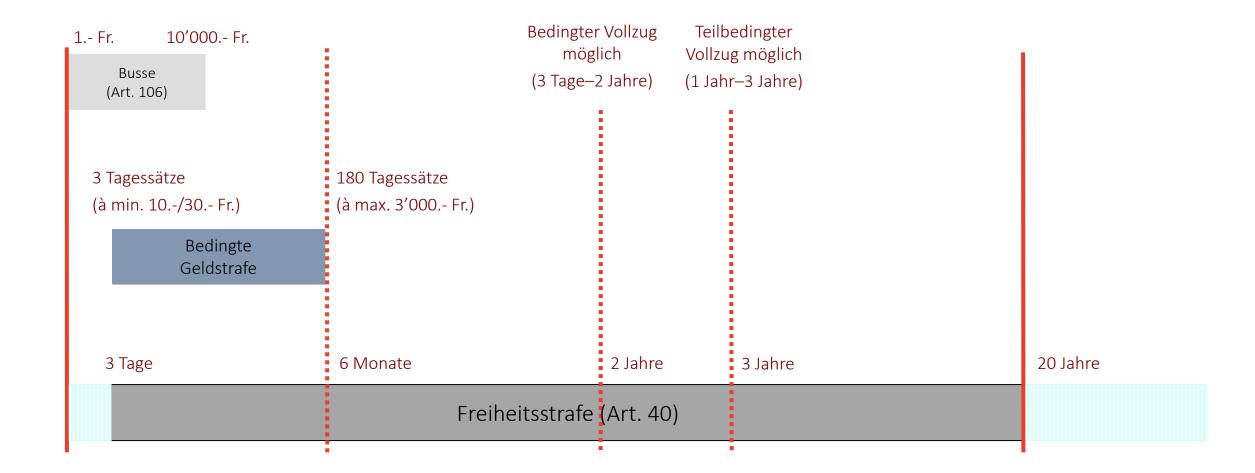
¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Objektiv: Anwendungsbereich

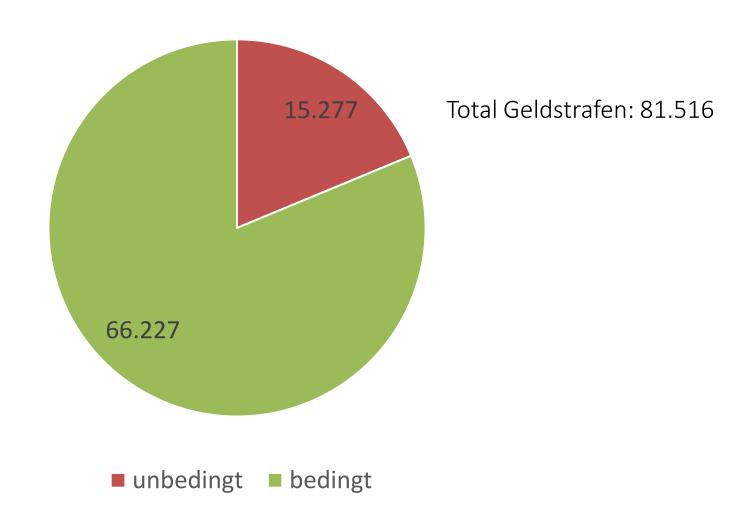
Strafen



Strafen



Geldstrafen 2020



Quelle: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/erwachsenensanktionen.html.

Bedingte Geldstrafen

«Sie haben sich des Diebstahls schuldig gemacht, zur Strafe müssen Sie… nichts bezahlen!»



Bedingte Geldstrafen

Contra:

- Kein Denkzettel
- Kein Bewährungsdruck
- Wirkungslos



Bedingte Geldstrafen

Pro:

- Verurteilung reicht
- Strafe oft belanglos
- Kriminalität konstant geblieben



Revisionen



Schweizerisches Strafgesetzbuch



1937: Bedingte Freiheitsstrafe

2007: Teil-/bed. Strafen (FHS/GS/GA)

2018: bedingte FHS/GS, teilbedingte FHS

Alter StGB AT

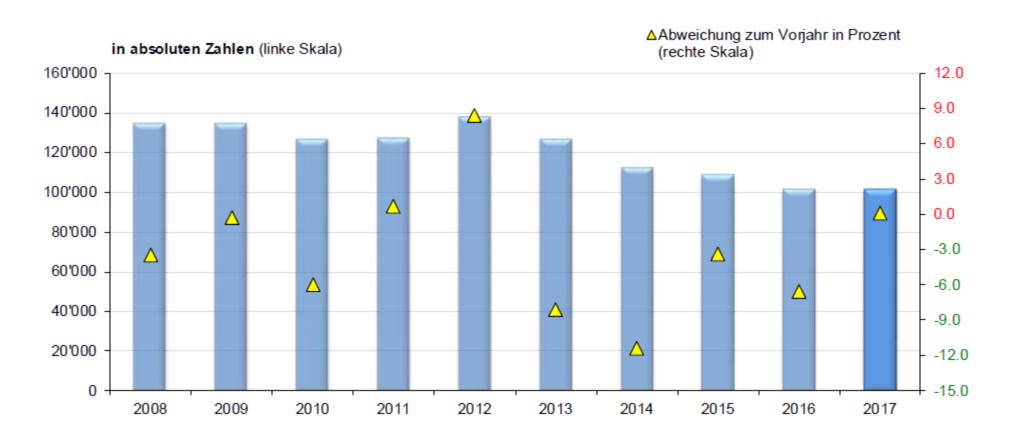
Grosse Revision StGB AT Nachbesserung (Revision der Revision)

Revision der Revision der Revision StGB AT

1.1.1942 1.1.2007 1.1.2018

Kriminalitätsstatistik

Entwicklung der Kriminalität im Kanton Zürich (StGB und BetmG)



Strafaufschub

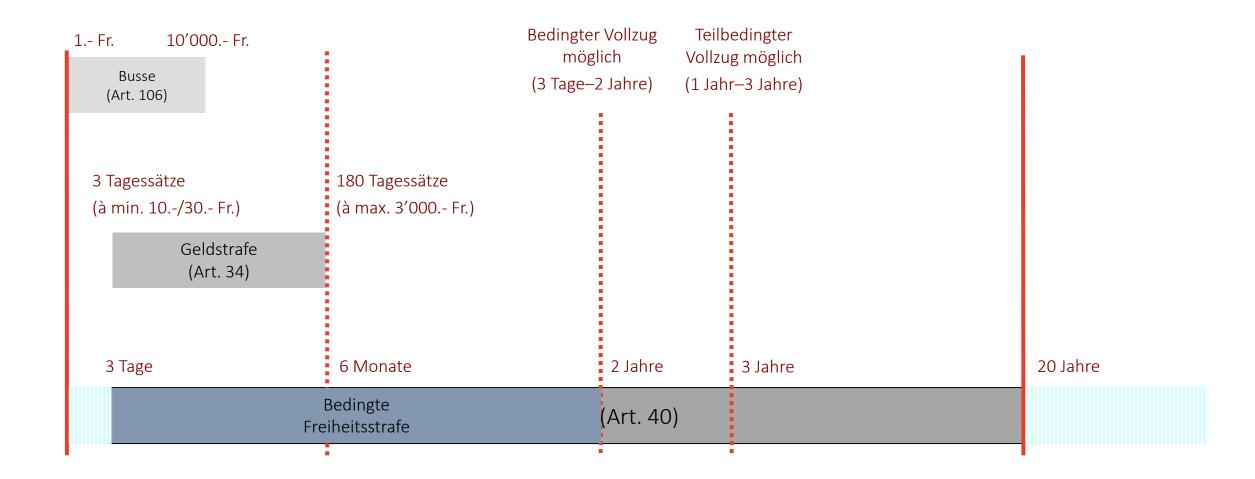
- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs. 1)
 - i. Geldstrafe
 - ii. Freiheitsstrafe
 - iii. Busse

Art. 42 – Bedingte Strafen

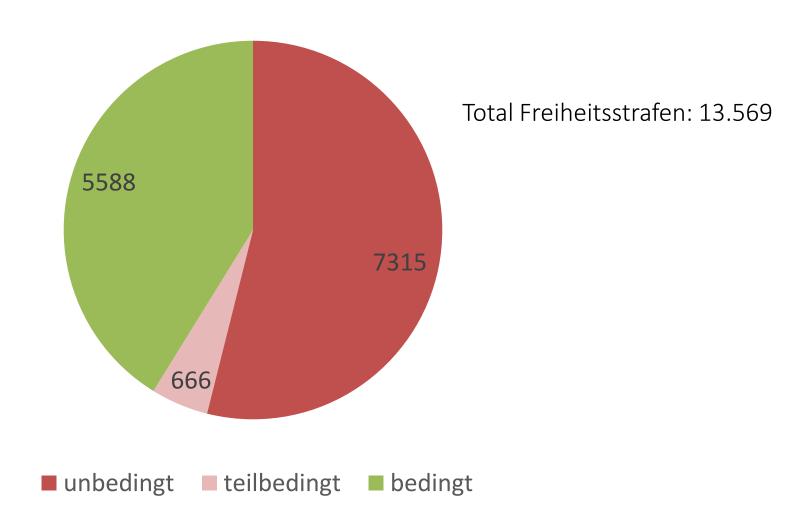
¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Objektiv: Anwendungsbereich

Strafen



Freiheitsstrafen 2020



Quelle: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/erwachsenensanktionen.html.

Bedingte Freiheitsstrafen

«Sie haben sich des Diebstahls schuldig gemacht, zur Strafe müssen Sie… nicht ins Gefängnis»



Bedingte Freiheitsstrafen

«...das Institut des bedingten Strafvollzugs wäre generell infrage gestellt, würde man einen Mörder zwar zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilen, ihm indessen den bedingten Strafvollzug gewähren»



Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II, 9. Auflage, S. 147.

Strafaufschub

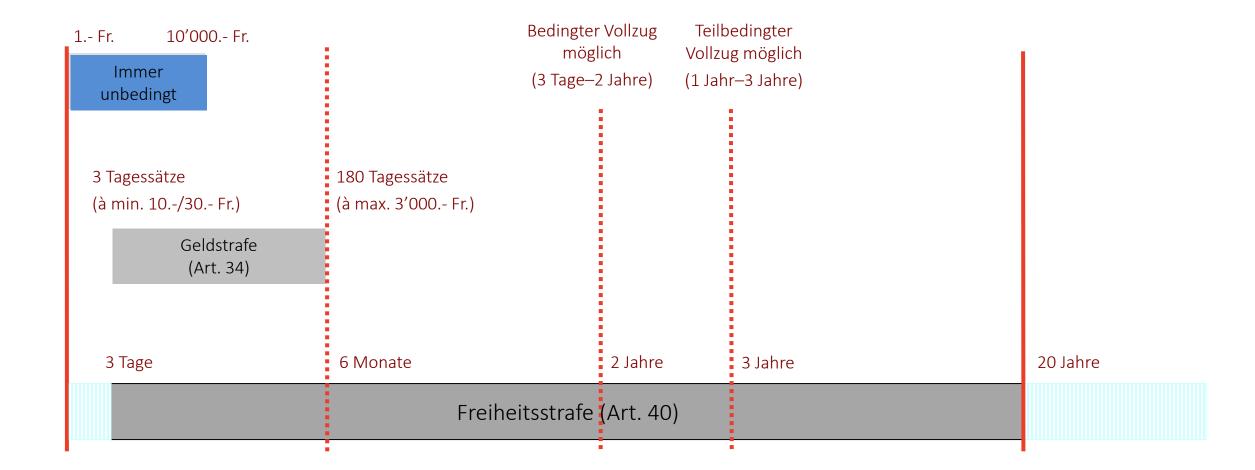
- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs. 1)
 - i. Geldstrafe
 - ii. Freiheitsstrafe
 - iii. Busse

Art. 105 – Übertretungen

¹ Die Bestimmungen über die bedingten und die teilbedingten Strafen (Art. 42 und 43)... sind bei Übertretungen nicht anwendbar.



Strafen



Je schneller man fährt, desto höher ist die Chance auf eine bedingte Strafe – weshalb?



VCD

Bedingte Strafe

Geschwindigkeitsüberschreitung (OrdnungsbussenVo)

innerorts 1-15 km/h

ausserorts 1-20 km/h

Autobahn 1-25 km/h



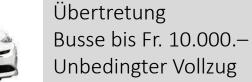
Ordnungsbusse Fr. 40.– bis 260.– Unbedingter Vollzug

Einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)

innerorts 16-24 km/h

ausserorts 21-29 km/h

Autobahn 26-34 km/h



Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2SVG)

innerorts ab 25 km/h

ausserorts ab 30 km/h

Autobahn ab 35 km/h



Vergehen
Freiheits-/Geldstrafe
Bedingter Vollzug

Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs.1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf,

wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Subjektiv: Legalprognose

4.2 «In *subjektiver* Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges …eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen.»



«Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen... einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen... strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen.»



- Gesamtwürdigung
- Vorstrafen/Leumund
- Sozialisationsbiografie
- Bindungsnetz
- Suchtgefährdungen
- Nachtatverhalten (Leugnen)
- Verschulden
- Genereller Ausschluss (Delikte/Täter)



«Der Strafaufschub ist... die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungüns-tiger Prognose abgewichen werden darf.» [sog. Vermutung günstiger Prognose]



Thomas Fleischer

«Jede Berufsgruppe inspiriert sich für Kriminalprognosen an dem, wovon sie am meisten versteht. Psychiater können am meisten aus den Diagnosen herauslesen, Juristen aus den Vorakten und Sozialarbeiter fokussieren auf die Lebensumstände.»

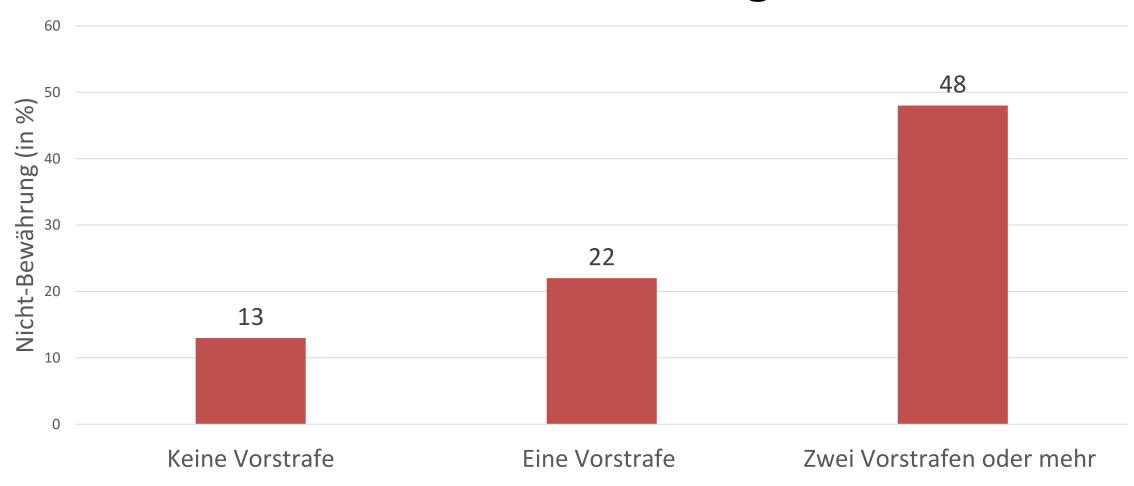


Thomas Fleischer

«Jede Berufsgruppe inspiriert sich für Kriminalprognosen an dem, wovon sie am meisten versteht. Psychiater können am meisten aus den Diagnosen herauslesen, Juristen aus den Vorakten und Sozialarbeiter fokussieren auf die Lebensumstände.»



Nicht-Bewährung



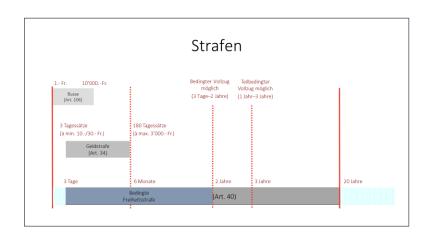
Zusammenfassung

Art. 42 – bedingte Strafen

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf,

wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





Art. 42 – Bedingte Strafen

 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer
 Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf,

wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





Diskussion

Urteil BGZ 19. Februar 2019:

X. leiht seinem Drogendealer 10'000
Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken
zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.



Ewan Mc Gregor – Trainspotting (1996)

 Das Bezirksgericht Zürich spricht X.
 wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.



 Das Bezirksgericht Zürich spricht X.
 wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.



- Zur Zeit abstinent
- Zur Zeit in ärztlicher Behandlung
- Keine Wohnung
- Kein Job
- Kein/e Partner/in
- Lebt von Sozialhilfe



Bedingter Vollzug?

Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen dasWaffengesetz (Klappmesser)



Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs.1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.



² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektiv: Definition Rückfall

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Subjektiv: Prognoseumkehr

BGE 134 IV 1

«Bei Art. 42 Abs. 2 StGB gilt demnach die Vermutung einer günstigen Prognose... nicht. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung... die Bedeutung eines Indizes für... weitere Straftaten [zu].» [sog. Vermutung ungünstiger Prognose]



Strafe:

– 10 Monate für FinanzierungDrogenhandel

Vorstrafen:

- Zwei Übertretungen nach (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Übertretungen nachWaffengesetz (Klappmesser)

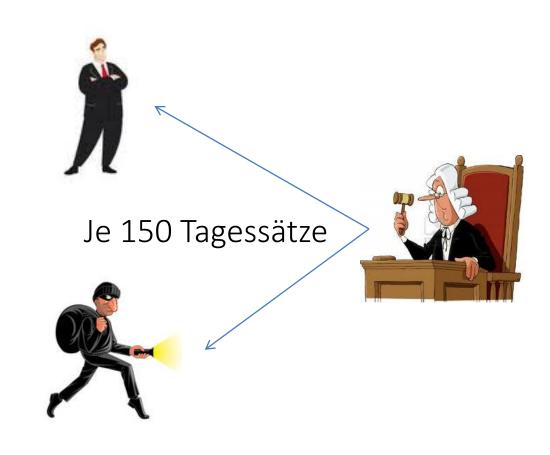


- Kommt der Täter für eine bedingte Strafe objektiv in Frage (42 I 1. Halbsatz)?
- 2. Kann ihm subjektiv eine günstige Prognose gestellt werden?
 - a. In der Regel: ja (42 I 2. HS)
 - b. Bei Rückfall: Nein (42 II)

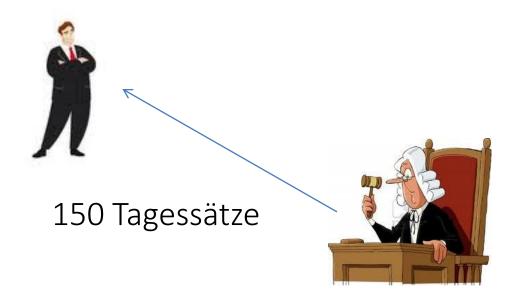


Geschäftsmann: Vorbestraft. Im letzten Jahr erneutes Fahren unter massivem Drogeneinfluss 100 TS à Fr. 310.—

Dieb: Mehrfach vorbestraft, letztmals vorletztes Jahr, 8 Monate Freiheitsstrafe bedingt wegen Drogenhandels



- Kommt der Täter für eine bedingte Strafe objektiv in Frage (42 I 1. Halbsatz)?
- 2. Kann ihm subjektiv eine günstige Prognose gestellt werden?
 - a. In der Regel: Ja (42 I 2. HS)
 - b. Bei Rückfall: Nein (42 II)

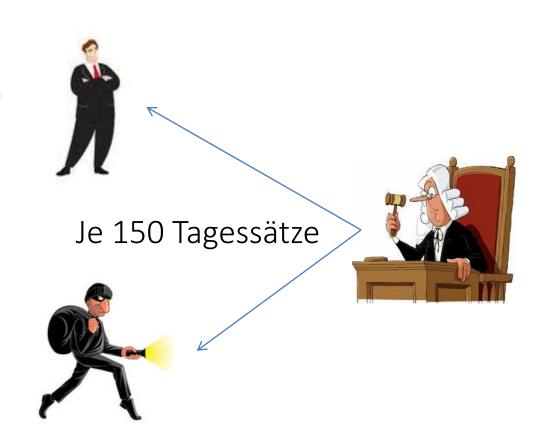


- Kommt der Täter für eine bedingte Strafe objektiv in Frage (42 I 1. Halbsatz)?
- 2. Kann ihm subjektiv eine günstige Prognose gestellt werden?
 - a. In der Regel: Ja (42 I 2. HS)
 - b. Bei Rückfall: Nein (42 II)



¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.



Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs.1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.



Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs.1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

³ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.



Verbindungsbusse

Je schneller man fährt, desto höher ist die Chance auf eine bedingte Strafe – weshalb?



VCD

BGE 134 IV 60

«Dem Verurteilten soll ein Denkzettel verpasst werden können, um ihm... den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht.»



Verbindungsbusse

«Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3000.— (entspricht Fr. 90'000.--) und zu einer Busse von Fr. 6'000.—»



Unser Zeichen: 1/2010/1490

23. November 2010

Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

hat in Sachen gegen

Modi Lalit, geboren am 29.11.1963, von Indien, <u>Zustelladresse: RA lic.iur. Tanja Knodel</u> <u>Uraniastrasse 40, 8001 Zürich</u>

erbeten verteidigt durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte Lalit Modi ist schuldig
 - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff.
 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3'000.-- (entspricht Fr. 90'000.--) und einer Busse von Fr. 6'000.--.
- Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
- Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt. Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

r. 700.00 Total

Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
- 3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
- 4. Probezeit (Art. 44)
- 5. Bewährung (Art. 45)
- 6. Nichtbewährung (Art. 46)

- ¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.
- ² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.
- ³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



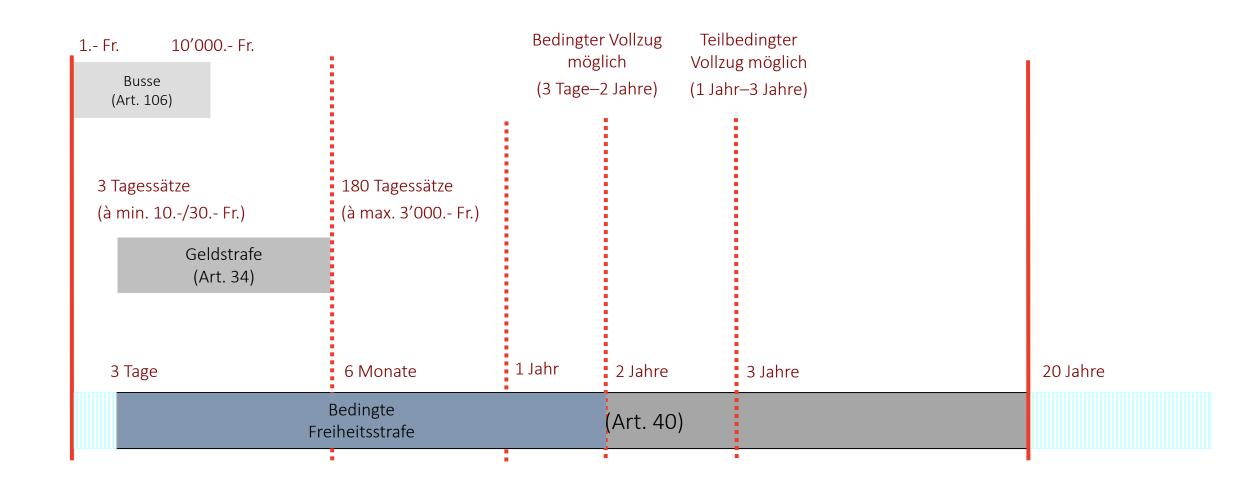
¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

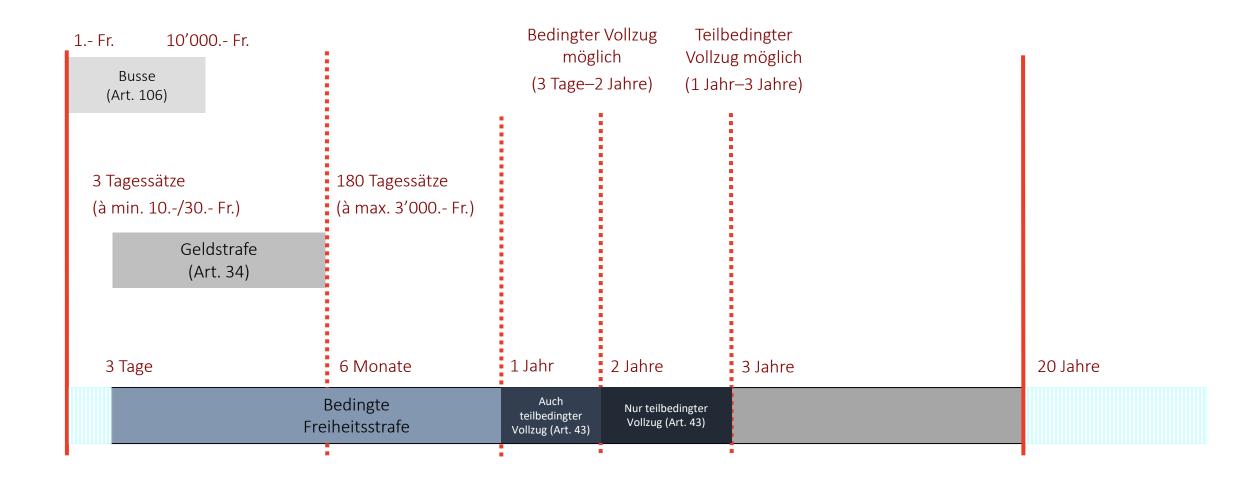
³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Objektiv: Anwendungsbereich

Strafen



Strafen



13. April 2022: Bezirksgericht Zürich spricht Pierin Vincenz diverser Vermögensdelikte schuldig und verurteilt ihn zu 3 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe.



¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Subjektiv: Legalprognose

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Maximaler Teilvollzug

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

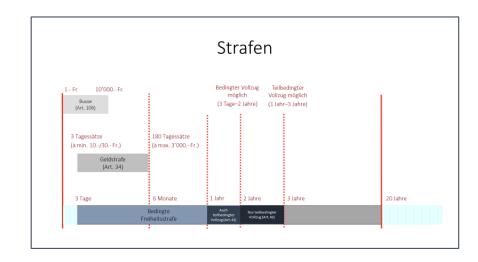
² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Minimaler Teilvollzug/-aufschub

Unbedingter Teil: 6 – 18 Monaten

Bedingter Teil: 6 – 30 Monaten



- X. wurde u.a. vorgeworfen, am 13.
 April 2014 um ca. 5.30 Uhr, A. vor einem Club mehrmals heftig ins
 Gesicht geschlagen zu haben.
- Aufgrund der Heftigkeit des
 Schlags sei A. mit dem Hinterkopf
 auf dem Zaun aufgeschlagen.



Nach <u>6B</u> 81/2019

Dadurch habe sie einen
Halswirbelbruch, eine
Bandscheibenverletzung und
eine Hirnerschütterung erlitten.



Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland ... sprach X. der versuchten schweren Körperverletzung... schuldig.

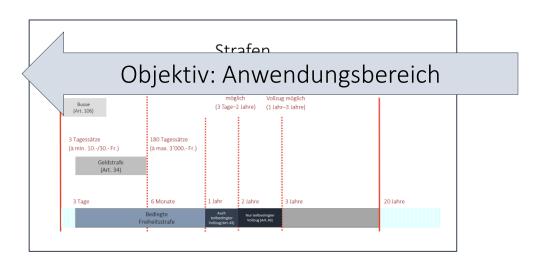
Es verurteilte ihn zu einer ... Freiheitsstrafe von 30 Monaten



Kann das Gericht die Strafe teilbedingt ausfällen?



- ¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.
- ² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.
- ³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Maximaler Teilvollzug

Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Minimaler Teilvollzug/-aufschub

Teilbedingte Strafen

- Maximaler Vollzug (Hälfte):
 - 15 Monate unbedingt
 - 15 Monate bedingt
- Minimaler Vollzug:
 - 6 Monate unbedingt
 - 24 Monate bedingt



Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
- 3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
- 4. Probezeit (Art. 44)
- 5. Bewährung (Art. 45)
- 6. Nichtbewährung (Art. 46)

Art. 44 – Probezeit

- ¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.
- ² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.
- ³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.



Art. 44 – Probezeit

- ¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.
- ² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.
- ³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.



Unser Zeichen: 1/2010/1490

23. November 2010

Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

hat in Sachen gegen

Modi Lalit, geboren am 29.11.1963, von Indien, <u>Zustelladresse: RA lic.iur. Tanja Knodel</u>, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

erbeten verteidigt durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte Lalit Modi ist schuldig
 - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff.
 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3'000.-- (entspricht Fr. 90'000 –) und einer Busse von Fr. 6'000.--.
- Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
- Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt. Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 700.00 Total

Art. 44 — Probezeit





Probezeit (2-5 Jahre)

Weisungen/Bewährungshilfe



Urteil 150 TS à Fr. 30.--/Fr. 310.--

Art. 44 – Probezeit

- ¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.
- ² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.
- ³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.



Luca Ranzoni, Weisungen bei bedingtem Strafvollzug, <u>sui-generis 2018, S. 77</u>

Art. 94 – Weisungen

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.



Luca Ranzoni, Weisungen bei bedingtem Strafvollzug, <u>sui-generis 2018, S. 77</u>

Art. 44 – Probezeit

- ¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.
- ² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.
- ³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.



Art. 44 – Probezeit

«...mangelt ihm [Täter] aber die nötige Intelligenz, um die Bedeutung des bedingten Strafvollzuges ... zu verstehen, so ist von der Gewährung des bedingten Strafvollzuges abzusehen»



Obergericht des Kantons Bern, 19. August 1943 i.S. Emile Kobel

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss
er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte
Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
- 3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
- 4. Probezeit (Art. 44)
- 5. Bewährung (Art. 45)
- 6. Nichtbewährung (Art. 46)

Art. 45 – Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.



Bewährung







Probezeit (2-5 Jahre)

Weisungen/Bewährungshilfe



Urteil 150 TS à Fr. 30.--/Fr. 310.--

Strafaufschub

- 1. Grundlagen
- 2. Bedingte Strafen (Art. 42)
- 3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
- 4. Probezeit (Art. 44)
- 5. Bewährung (Art. 45)
- 6. Nichtbewährung (Art. 46)

Art. 46 – Nichtbewährung

¹ Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe...

² Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern...



Art. 46 – Nichtbewährung

«Der mit Strafbefehl... für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.– (entspricht Fr. 1'350.–) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.»



Unser Zeichen: C-2/2010/4645

19. November 2010

WIDERRUF

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

hat in Sachen gegen

Zugestellt

Müller Serge Oliver, geb. 19. Januar 1983, von Zürich und von Affeltrangen/TG, Verkäufer, wohnhaft

8046 Zürich, Lerchenberg 43

betreffend Fahren in fahrunfähigem Zustand

in Anwendung von Art. 46 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

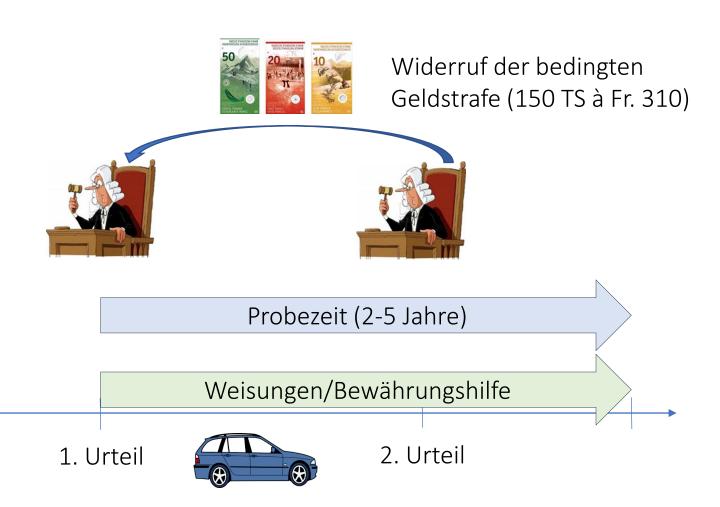
verfünt:

- Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland in Uster vom 07. Mai 2009 für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich Limmat
 - den Bestraften (vorgenannt)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- die in Ziff. 1 erwähnte Behörde (ad acta)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
- die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
- 3. Gegen diese Verfügung kann auch bei Anerkennung des in der Begründung erwähnten Strafbefehls - innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, von der Leitung der Staatsanwaltschaft und vom Bestraften bei der Staatsanwaltschaft Zürich -Limmat Einsprache mit Angabe der Abänderungsanträge erhoben werden. Auf Einsprachen, die keine Abänderungsanträge enthalten, wird nicht eingetreten. Eine Einsprache gegen den Strafbefehl gilt auch als Einsprache gegen diese Verfügung.

Nichtbewährung







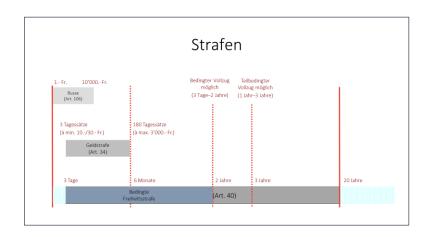
Strafaufschub

Zusammenfassung

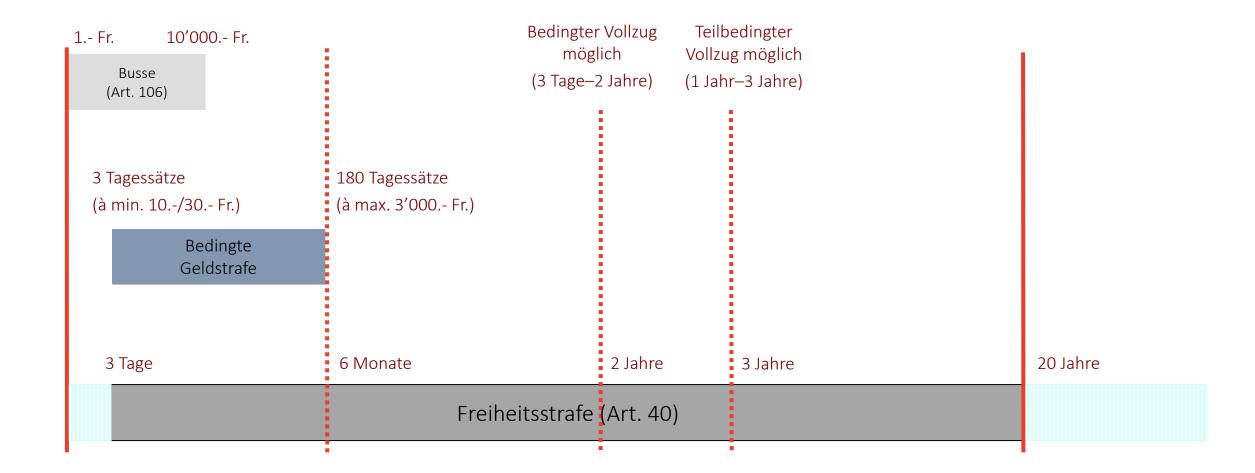
Art. 42 – Bedingte Strafen

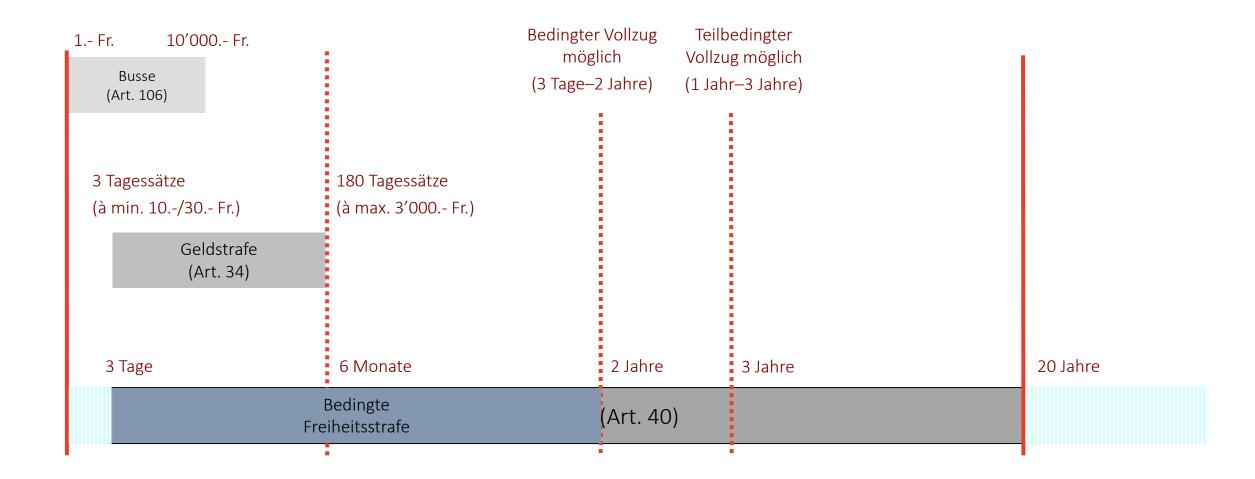
¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf,

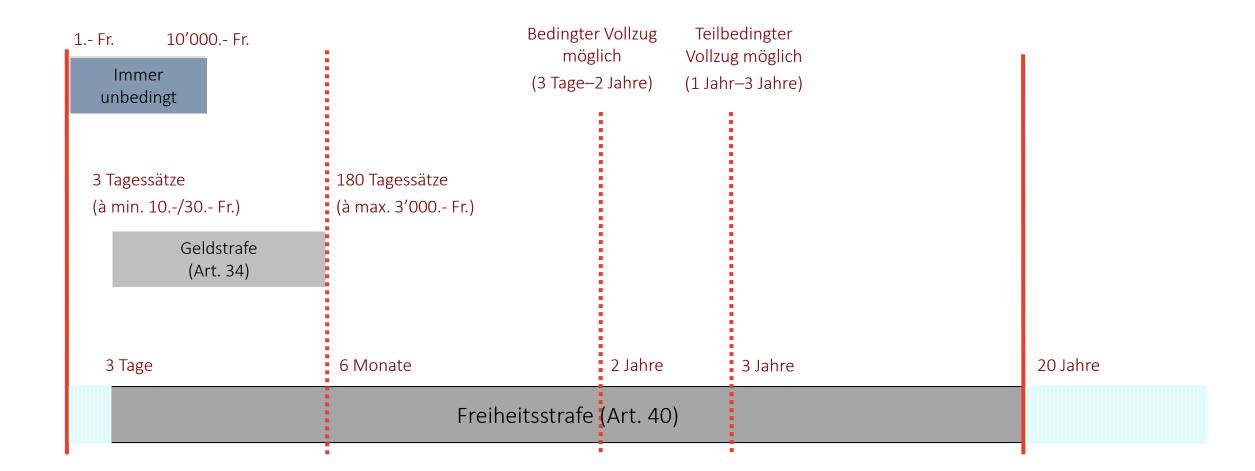
wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

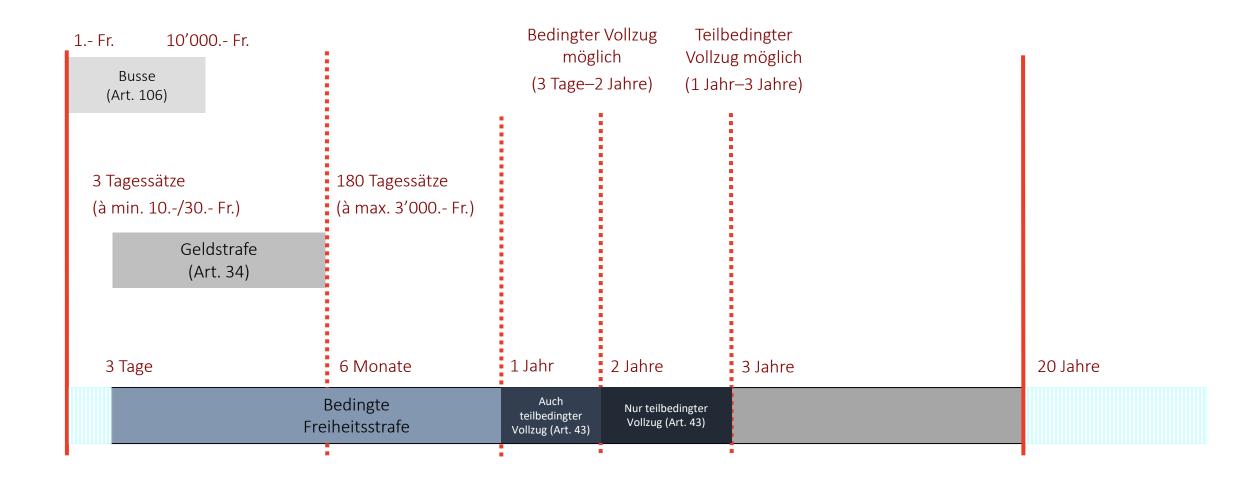












Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf,

wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





BGE 134 IV 1

- Gesamtwürdigung
- Vorstrafen/Leumund
- Sozialisationsbiografie
- Bindungsnetz
- Suchtgefährdungen
- Nachtatverhalten (Leugnen)
- Verschulden
- Genereller Ausschluss (Delikte/Täter)



Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen